

mit Herausbildung einer allgemeinen Untertänigkeit ließ diese Funktion mehr und mehr schwinden. Dies gilt auch für die Städte, die bei der Beherrschung ihres Umlandes keine neuen Herrschaftsmethoden entwickelten. Gegenüber dieser politischen Funktion der Leibherrschaft mag ihre wirtschaftliche Bedeutung zunächst als zweitrangig erscheinen. Jedoch war die Ordenskommende Beuggen, die ihre Güter noch weitgehend in Eigenwirtschaft bestellte, auf die persönlichen Dienste der Leibeigenen angewiesen; auch die Agrardepression des 14. Jh. führte zu einer Intensivierung der Leibherrschaft, denn die grundherrlichen Renten mußten teilweise durch Wegzugsverbote und ähnliches gesichert werden; für die kleineren Adelherrschaften waren die Leibeigenen schließlich ein beleih- und verpfändbares Kapital. Die wirtschaftliche Belastung der Leibeigenen selbst muß für das Spät-MA höher eingeschätzt werden als für die frühe Neuzeit, besonders die nicht regelmäßigen Abgaben (im Erbfall, bei ungenoßsamer Ehe, d. h. bei einer Ehe außerhalb der Genossenschaft, und bei Loskauf) konnten ein erhebliches Ausmaß annehmen. Insgesamt entwickelt die Verfasserin ein sehr differenziertes Bild von Formen und Funktionen der Leibherrschaft, das nicht zuletzt die Diskussion über die realen und „ideologischen“ Hintergründe der bäuerlichen Beschwerden gegen diese Einrichtung fördert.

E.-D. H.

Klaus Alberts, Friede und Friedlosigkeit nach den Dithmarscher Landrechten von 1447 und 1539, Heide 1978, Westholsteinische Verlagsanstalt Boysens, 94 S., DM 14,80. – Die Dithmarscher Landrechte von 1447 und 1539 enthalten zahlreiche Friedensregelungen, die hier zum ersten Mal zusammenhängend dargestellt werden. Im ersten Teil untersucht der Vf. die Bestimmungen der Landrechte über den Allgemeinen Frieden und über besondere Friedensregelungen, wie Wirtschaftsfriede, Rechtspflegefrieden, religiösen Frieden usw. Der zweite Abschnitt der Arbeit ist dem Rechtsbegriff der Ehr- und Friedlosigkeit, wie ihn das Landrecht kannte, gewidmet, und zum Schluß werden einige erhalten gebliebene Klagen über Friedensverletzungen behandelt.

D. J.

Elmar Lutz, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger, Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Urkunden (Schwäbische Forschungsgemeinschaft in der Kommission für Bayerische LG, Reihe 4, Bd. 16 = Studien zur Fuggergeschichte 25) Tübingen 1976, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), XVII, 585 S. und XI, 172 S., zus. DM 86. – In dieser Tübinger juristischen Dissertation werden die Rechtsverhältnisse süddeutscher Handelshäuser analysiert, wie sie in den Gesellschaftsverträgen des 15. bis 17. Jh. geregelt sind. Der Vf. hat 48 Verträge herangezogen; 27 werden in Bd. 2 ediert, von denen 16 bisher unveröffentlicht und zwei nur im Auszug bekannt waren. Im Mittelpunkt der gründlichen Darstellung stehen Pflichten und Rechte der Hauptgesellschafter der einzelnen Handelshäuser, von denen es nach den Verträgen nie mehr als acht in einer Gesellschaft gab. Die wichtigsten Verpflichtungen bestanden im Einsatz der vollen Arbeitskraft für das Unternehmen, der Übernahme von Reisen, der Teilnahme an der Hauptrechnung, der Verschwiegenheitspflicht und dem Wettbewerbsverbot. Als ihre Rechte nennen die Verträge unter anderem die Teilhabe am Gesamtvermögen, Gewinnanspruch, teilweise auch die Möglichkeit, Geld für den eigenen Lebensunterhalt oder den Kauf von Grund und Boden dem Gesellschaftskapital zu entnehmen. Diesen Untersuchungen hat der Vf. einen Überblick über die wirt-